

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 162

ausgegeben am 19. Juni 2012

---

## Verordnung

vom 12. Juni 2012

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren nach dem Emissionshandelsgesetz

Aufgrund von Art. 40 Bst. c des Emissionshandelsgesetzes (EHG)  
vom 23. November 2007, LGBL 2008 Nr. 10, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Februar 2008 über die Erhebung von Gebühren nach dem Emissionshandelsgesetz, LGBL 2008 Nr. 63, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 3 Abs. 1 und 1a

- 1) Die Gebühren betragen:
- a) für die Eröffnung, Führung und Schliessung eines Personenkontos im Emissionshandelsregister nach Art. 18 EHG, pro Zuteilungsperiode: 1 500 Franken;
  - b) für die Prüfung von Angaben nach Art. 23 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1193/2011: 600 Franken;
  - c) für die Erteilung von Emissionsgenehmigungen nach Art. 5 EHG, einschliesslich der Eröffnung eines Betreiberkontos, für Anlagen mit einer durchschnittlichen jährlichen Zuteilungsmenge von:

1. weniger als 10 000 Emissionszertifikaten: 5 000 Franken;
  2. mehr als 10 000 Emissionszertifikaten: 10 000 Franken;
- d) für die Anpassung von Emissionsgenehmigungen nach Art. 8 Abs. 3 EHG: 480 Franken;
  - e) für die Zuteilung von Emissionszertifikaten nach Art. 14 EHG, pro Zuteilungsperiode: 1 000 Franken;
  - f) für die Schätzung von Emissionen nach Art. 10 Abs. 6 EHG: 5 000 Franken;
  - g) für die Zustimmung zu Projekten nach Art. 22, 23 und 24 EHG: 3 000 Franken;
  - h) für die Ausarbeitung einer unverbindlichen Stellungnahme zu Grossprojekten (Large Scale) nach Art. 24 EHG iVm Art. 12 des Kyoto-Protokolls und der in dessen Rahmen gefassten Beschlüsse: 500 Franken;
  - i) für die Zustimmung zu Grossprojekten (Large Scale) nach Art. 24 EHG iVm Art. 12 des Kyoto-Protokolls und der in dessen Rahmen gefassten Beschlüsse: 5 000 Franken;
  - k) für sonstige Amtshandlungen, je nach Aufwand: 120 Franken pro Stunde, mindestens jedoch 100 Franken.

1a) Verursacht die Prüfung von komplexen Projekten nach Art. 22, 23 und 24 EHG einen erheblichen Mehraufwand, kann auf die Gebühr nach Abs. 1 Bst. g und i ein Zuschlag nach Aufwand erhoben werden. Gebührenzuschläge sind zu begründen und gesondert auszuweisen.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Martin Meyer*  
Regierungschef-Stellvertreter